

**Stellungnahme der Verwaltung zu den Prüfungsfeststellungen (Bezeichnung B/St) im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2011**

Tz. 4.6.2	Fehlender Haushaltsansatz bei den außerordentlichen Erträgen beim Produkt „Verwaltung städtischer und angemieteter Grundstücke“
-----------	---

Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt, dass für das Produkt 1.11.1165.21 - Verwaltung städtischer und angemieteter Grundstücke – nach den Vorjahresergebnissen 2008 bis 2010 jeweils außerordentliche Erträge aus dem Abgang von Grundstücken und Gebäuden zu verzeichnen seien, der Ansatz jedoch immer (außer 2009) 0,00 EUR betragen hätte. Diese Veranschlagungspraxis verstoße gegen § 10 Abs. 2 S. 1 GemHKVO, wonach die voraussichtliche Höhe der dem Haushaltsjahr wirtschaftlich zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen sorgfältig zu schätzen sei.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Planung der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen erfolgte in jedem Jahr in der Produktgruppe 1.11.1165 (außer in 2008, da im ersten doppelten Haushalt Erfahrungswerte fehlten). In der Produktsicht ist in 2010 und 2011 eine Planung auf dem Produkt 1.11.1165.20 – Grundstücksverkehr erfolgt. In 2009 und ab 2012 wurde auf dem Produkt 1.11.1165.21 – Verwaltung städtischer und angemieteter Grundstücke geplant. Die Ist-Buchungen dagegen wurden stets dem Produkt 1.11.1165.21 zugeordnet. Zukünftig – wie auch schon in 2012 – werden Plan und Ist dem gleichen Produkt zugeordnet. Ein Verstoß gegen § 10 Abs. 2 S. 1 GemHKVO liegt wegen der Nähe der Produkte zueinander nicht vor.

Tz. 4.6.4.1	Fehlende Ertragszuordnung in den Bereichen „Notarzteinsatz“ und „Notfallrettung“
-------------	--

Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt, dass Abweichungen in den Bereichen Notfallrettung (1.12.1270.11) und Notarzteinsatz (1.12.1270.12) bestünden. Die unterschiedlichen Ergebnisse (deutliches Plus beim Notarzteinsatz und deutliches Minus bei der Notfallrettung) lägen wie im Vorjahr darin begründet, dass bei den Einsätzen, an denen beide Fahrzeugarten gleichzeitig beteiligt sind, nur eine Rechnung erstellt würde. In dieser würden beide Entgeltsätze dargestellt und in einer Summe abgerechnet. Die Abrechnung der Rettungsdiensteinsätze würde über das Einsatzleitstellenprogramm (ISE) erfolgen und wird über eine Schnittstelle automatisch an das SAP-Programm übergeben. Im SAP-System sei es nicht möglich, die entsprechenden Beträge den einzelnen Produkten zuzuordnen, sodass der gesamte Rechnungsbetrag auf dem Produkt Notarzteinsatz gebucht würde und dementsprechend bei dem Produkt Notfallrettung keine Buchung erfolgte. Zukünftig sei eine sachgerechte Buchung vorzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die fehlerhafte Zuordnung der Erträge entsteht bei der automatischen Übergabe der Beträge vom Rettungsabrechnungsdienst an das städtische Finanzsystem.

Das städtische Finanzsystem SAP verarbeitet jeden zur Verfügung gestellten Datensatz korrekt. Um die PSP-Elemente Notfallrettung und Notarzteinsatz getrennt zu verarbeiten, ist eine Bereitstellung von zwei Datensätzen erforderlich. Dies wiederum erfordert entweder die Möglichkeit der Aufteilung der Rechnung innerhalb des Vorsystems ISE-Cobra oder aber eine getrennte Rechnungsstellung. Die Verwaltung prüft die Umsetzungsmöglichkeiten auf Grundlage des Vorsystems.

Tz. 4.6.4.3	Unterbliebene Gebührenanpassung bei der Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig
-------------	--

Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt, dass die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 20. November 2008 datiert sei. Seitdem wären die Gebühren nicht mehr angepasst worden. Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG seien die Kosten der Einrichtungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Der Gebührenberechnung könne ein Kalkulationszeitraum zugrundegelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen sollte. Demnach sei der Kalkulationszeitraum seit Ende November 2011 überschritten und es wäre spätestens im Jahr 2011 eine Neukalkulation und eine geänderte Gebührensatzung erforderlich gewesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund erheblicher Personalfluktuationen und längerer Nichtbesetzung von Planstellen im Bereich der Stelle 37.01 konnte 2011 keine neue Gebührenkalkulation erstellt werden. Die Neukalkulation der Gebühren und die Änderung der Gebührensatzung sind z. Zt. in Arbeit.

Tz. 4.6.5.4	Fehlender Rahmenvertrag für die „Beschaffung von Einrichtungsgegenständen“ im FB 40
-------------	---

Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt, dass kein Rahmenvertrag für die „Beschaffung von Einrichtungsgegenständen“ bestünde. Vergaben erfolgten zurzeit je nach Bedarfsanfall in Form einzelner Freihändiger Vergaben durch die Schulen. Durch einen Rahmenvertrag würde nach prüfungsseitiger Auffassung sowohl wirtschaftlichere Preise erzielt als auch der Verwaltungsaufwand in den Schulsekretariaten vermindert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf vielfachen Wunsch der Schulen wurden erstmalig zum Haushaltsjahr 2011 die Haushaltsmittel für Einrichtungsgegenstände im Gesamtumfang i. H. v. 200.000 € in die Schulbudgets zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung übertragen. Die Schulen beschaffen daraus neben Schülermobiliar auch diverse andere Gegenstände, die unter dem Begriff der Einrichtungsgegenstände gefasst werden (z. B. Tafeln, Büromobiliar, Gardinen, technische Gegenstände, Postfächer, Lehrerzimmerausstattung, Teeküchen).

Für den Abschluss eines Rahmenvertrages für den Bereich des Schülermobiliars ist es erforderlich, dass in der Leistungsbeschreibung Stückzahlen angegeben werden, die eine ordnungsgemäße Kalkulation der Bieter ermöglicht. Aufgrund des weitgefächerten Verwendungszwecks der Mittel und der mit dem Budgetgedanken einhergehenden Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Schulen ist es nicht möglich, eine in die Zukunft gerichtete zutreffende Bedarfsermittlung durchzuführen. Eine für die Bedarfsermittlung erfolgende Vergangenheitsbetrachtung würde zu falschen Ergebnissen führen, da die zukünftige Beschaffungspraxis der Schulen deutlich abweichen kann.

Es ist jedoch beabsichtigt, sowohl mit der zentralen Vergabestelle als auch dem Rechnungsprüfungsamt weitere Möglichkeiten zu besprechen, die ebenfalls zu wirtschaftlichen Ergebnissen führen.

Ferner wird eine nennenswerte Mehrbelastung der Schulsekretärinnen aufgrund der geringen Höhe der in das Schulbudget übertragenen Mittel nicht gesehen.

Tz. 4.6.8.2	Veranschlagungsmangel beim Produkt „Unterhaltsvorschussleistungen“
-------------	--

Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt, dass die erwarteten Einzahlungen (der Finanzrechnung) als Ansatz in der Ergebnisrechnung verwendet worden seien, anstatt sich an der Höhe der Forderungen zu orientieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wie in der Stellungnahme zum Schlussbericht des Vorjahres angekündigt, hat ein Gespräch zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und der Verwaltung zur Entscheidungsfindung bezüglich der Anpassung der Prozesse stattgefunden.

Seitens der Verwaltung wurde noch einmal darauf hingewiesen, dass durch eine Änderung des Prozesses für die Veranschlagung sich keine Ergebnisauswirkung ergeben würde. Dem gegenüber stünden aber die im Vorjahr erläuterten Verfahrensnachteile. Abschließend ist es nicht zu einer Einigung gekommen. Es wird weiter nach Lösungsmöglichkeiten gesucht, die dann in einem weiteren Termin mit dem Rechnungsprüfungsamt erörtert werden sollen.

Tz. 6.2.3	Nicht geklärte Differenzen bei den haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung
-----------	--

Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt, dass bei den haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen eine betragsmäßige Differenz i. H. v. rd. 30 TEUR zwischen den ausgewiesenen Zahlungsmittelflüssen auf den Bilanzkonten und den ausgewiesenen Zahlungsmittelflüssen auf den entsprechenden Finanzrechnungskonten bestünde. Diese sei seitens der Verwaltung bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses nicht geklärt worden (vgl. Anhang 2011, Tz. 7.5). Für einen formal übereinstimmenden Ausweis des Zahlungsmittelbestands der Bilanz (Aktiva 4. Liquide Mittel) und des Zahlungsmittelbestands der Finanzrechnung (Zeile 42 Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres) wäre diese Differenz für 2011 manuell über das Verrechnungskonto 810000 zulasten der Sammelfinanzposition TDUMMY und zugunsten der Finanzposition 679999 angepasst worden. Damit sei aber das technische Problem der Aussteuerung der entsprechenden haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen auf der Ebene der Finanzrechnung bisher nicht gelöst.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die mit Arbeitsgruppenverfügung im Februar 2012 eingerichtete AG „Abstimmung der Finanzrechnung“ hat umfassende und detaillierte Prüfungen vorgenommen und in Zusammenarbeit mit SAP-Beratern mögliche Fehlerquellen systematisch analysiert und bewertet. Durch den neuen Dienstleister ITEBO wurden systemtechnisch jahresbezogene Auswertungen der abgeleiteten Ein- und Auszahlungen gefertigt. Das ausgewertete Zahlenmaterial wurde verdichtet und mit den erfolgten Buchungen sowie der Berichtsdarstellung verprobt. Hierbei wurde herausgearbeitet, dass durch das SAP-Customizing zwar die im Einführungsprojekt festgelegte und vorgesehene Berichtsdarstellung erreicht werden konnte, aber infolge von jahresübergreifenden Buchungen rd. 30 TEUR zu wenig in der Finanzrechnung 2011 dargestellt wurden. Die Fehlsomme wurde manuell auf die Finanzposition 679999 gebucht. Hierdurch wurde der zuvor zu wenig enthaltene Betrag ausgeglichen und die Finanzrechnung in Summe richtig dargestellt. Die Sicherstellung der Liquidität und die Finanzierung von Maßnahmen waren hierdurch zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt.

Bei der dargestellten Thematik handelt es sich um ein Ableitungs- und dadurch hervorgerufenes Darstellungsproblem in einem Systembericht. Zur Lösung dieses Problems wurden zusammen mit den Beratern in einem Testsystem Customizing-Einstellungen geändert und Buchungstests durchgeführt. Diese Änderungen werden im Produktivsystem erstmalig beim Jahreswechsel 2012 übernommen.

Zur Ermittlung weiterer Optimierungsbedarfe wurde eine Zusatzprogrammierung für Abstimmung des umfangreichen Buchungsvolumens in Auftrag gegeben. Dadurch wird eine permanente, taggenaue Abstimmung sichergestellt und ggf. noch auftretende Differenzen können frühzeitiger erkannt werden. Eine Behebung der Ursachen ist dann zeitnah möglich.

Tz. 6.2.4.1	Fehlerhafte Aktivierung beim immateriellen Vermögen
-------------	---

Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt, dass die Aktivierung des immateriellen Vermögensgegenstands „Konzeption Schlossmuseum“ aufgrund der Tatsache erfolgte sei, dass es sich hierbei um ein KP II-Projekt handelt, welches nach Auffassung der Verwaltung gemäß Landes- bzw. Bundesvorgaben als werterhöhend einzustufen sei. Dieser Argumentation könne nicht gefolgt werden, da der kamerale Investitionsbegriff des Landes bzw. des Bundes nicht die hier zugrunde liegenden Bewertungsvorgaben des NKR beeinflusse. So könne es sich um eine (im Vermögenshaushalt abzubildende) Investition im Sinne des Landes bzw. des Bundes handeln, die dennoch nicht aktiviert werden dürfe, da es sich nicht um einen Vermögensgegenstand handelt. Daher sei das immaterielle Vermögen in Höhe von 23 TEUR zu hoch ausgewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 9 Nds. Zukunftsinvestitionsgesetz gelten die Aufwendungen für Maßnahmen der Sanierung, Modernisierung oder Erneuerung, für welche die Landkreise, kreisfreien Städte oder Gemeinden eine Investitionspauschale nach dem Nds. Zukunftsinvestitionsgesetz erhalten haben als wesentliche Verbesserung im Sinne des § 45 Abs. 3 S. 1 GemHKVO vom 22.12.2005 geändert durch Verordnung vom 27.11.2007.

Für die infrastrukturellen Vorkehrungen für den funktionsfähigen Museumsbetrieb des Schlossmuseums hat die Stadt Braunschweig eine Investitionspauschale im Rahmen des Investitionsschwerpunktes "sonstige Infrastruktur" vom Land/Bund (KP II) erhalten. Die Maßnahme hat die Förderkriterien erfüllt und wurde dementsprechend als wesentliche Verbesserungsmaßnahme und somit als werterhöhend in den Haushalt aufgenommen. U.a. haben sich im Rahmen dieser Maßnahme in 2011 Zahlungen in Höhe von rd. 91 TEUR für die Ausstellungskonzeption ergeben. Es wurde entsprechend der Regelungen des Nds. Zukunftsinvestitionsgesetzes eine Aktivierung dieser Ausgaben vorgenommen, die Nutzungsdauer jedoch auf ein Jahr begrenzt. Angelehnt an die Sichtweise des RPA wird die Konzeption nicht als "klassischer" Vermögensgegenstand und somit nicht als langfristig verwendbar angesehen. Die Berechnung der Abschreibungen startete mit Fertigstellungsbeginn des Museums zum 01.04.2011, so dass Ende 2011 noch ein Restbuchwert von rd. 23 TEUR verblieben ist. Im Jahre 2012 erfolgt die Restabschreibung, so dass das immaterielle Vermögen Ende 2012 hiervon bereinigt ist.

Tz. 6.2.4.2 (1)	Verstoß gegen das Konzept Bilanzerstellung und Bewertungsrichtlinie - keine Aktivierung von Eigenleistungen
--------------------	--

Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt, dass bei zehn von zwölf Anlagen im Rahmen des Konjunkturpaketes II wie in den Vorjahren vom Konzept Bilanzerstellung und Bewertungsrichtlinie der Stadt Braunschweig abgewichen würde, indem Eigenleistungen nicht aktiviert worden seien. Dadurch würde sich bei den entsprechenden Anlagen ein zu geringer Anschaffungs- oder Herstellungswert in 2010 i. H. v. ca. 446 TEUR ergeben. Die Verwaltung führte in Ihrer Stellungnahme aus, dass die Beanstandung zu Recht erfolgte wäre und darauf zurückzuführen sei, dass die Eigenleistungen gemäß § 9 des Niedersächsischen Zukunftsinvestitionsgesetzes (NZuInvG) nicht förderfähig seien und daher den Projekten nicht zugerechnet werden könnten. Von einer Aktivierung der Eigenleistungen im Rahmen des Konjunkturpakets II sei daraufhin abgesehen worden. Da jedoch bei den Förderschwerpunkten KP II Grundschule Heidberg (Einrichtung Ganztagsbetreuung) und KP II Gymnasium MK (Erweiterung für Ganztagsbetreuung) im Gegensatz zu den anderen KP II-Projekten Eigenleistungen i. H. v. 175 TEUR zutreffender Weise aktiviert wurden, sei die Vorgehensweise der Verwaltung widersprüchlich und die Be-

gründung nicht sachgerecht, zumal aus Sicht des RPA § 9 NZulnvG der Aktivierung aller Eigenleistungen nicht entgegenstände.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Sachverhalt wird im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2012 noch einmal überprüft und bewertet.

Tz. 6.2.4.2 (2)	Zeitverzögerte Buchung bei diversen Anlagen im Bau
--------------------	--

Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt, dass diverse Anlagen im Bau trotz teilweise schon vor längerer Zeit erfolgter Inbetriebnahme nicht in die jeweiligen Bilanzpositionen umgebucht worden seien. Der zuständigen Anlagenbuchhaltung fehlten vielfach Informationen der ausführenden Teilhaushalte um die Zuordnung der Anlagen detailliert zu den Bilanzpositionen durchführen zu können. Infolge dessen würden die entsprechenden Anlagen nicht planmäßig abgeschrieben und die zugehörigen Sonderposten nicht planmäßig in Übereinstimmung aufgelöst. Die Folge sei ein betragsmäßig zu hoher Bilanzausweis. Die Verwaltung habe sicherzustellen, dass die Inbetriebnahmen der Anlagen im Bau ohne Zeitverzögerung mit den entsprechenden Informationen gemeldet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Vergangenheit erfolgten die Aufforderung zur Abarbeitung der Anlagen im Bau und damit die Meldungen von Fertigstellungen zweimal im Jahr. Die Fertigstellungsmeldungen reichen als Grundlage für die Tätigkeiten der dezentralen Anlagenbuchhaltungen jedoch nicht aus. Für die Zuordnung zu den einzelnen Vermögensgegenständen und damit der Beendigung der Anlagen im Bau bedarf es dabei Informationen der baubetreuenden Mitarbeiter. Es sind Informationen über die entstandenen bzw. sanierten Vermögensgegenstände erforderlich. Diese Informationserhebung und -bereitstellung bedeutet einen nicht unerheblichen Abstimmungsaufwand mit den baubetreuenden Mitarbeitern. Im Jahresabschluss 2011 konnte die Abarbeitung der Anlagen im Bau aufgrund des Umfangs der Fertigstellungsmeldungen und der Belastung der baubetreuenden Mitarbeiter nicht vollständig erledigt werden, so dass Investitionsvorhaben trotz Fertigstellung als Anlagen im Bau weitergeführt wurden.

Die Abarbeitung der Anlagen im Bau soll zukünftig zeitnäher erfolgen. Hierzu wird der Informationsaustausch zwischen Anlagenbuchhaltung und baubetreuenden Einheiten überprüft. In diesem Zusammenhang sollen die Prozesse der Datenerhebung und -bereitstellung analysiert und ggf. umorganisiert werden.

Tz. 6.2.4.7 (1)	Sicherstellung der zeitgerechten Übernahme sämtlicher Geschäftsvorfälle in die Buchhaltung
--------------------	--

Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt, dass in einigen Fällen Rechnungen Dritter nicht zeitgerecht in die Buchhaltung übernommen würden. Eine Übersicht über eingehende Rechnungen, z. B. anhand von Rechnungseingangsbüchern, könne nicht in allen Teilhaushalten festgestellt werden. Die Verwaltung habe zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 sicherzustellen, dass sämtliche Geschäftsvorfälle nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung behandelt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung weist regelmäßig im Rahmen der Jahresabschlussverfügung darauf hin, dass für die Teilhaushalte alle Rechnungen aufgrund der Periodenzuordnung (Buchung von Ertrag – Wertezuwachs und Buchung von Aufwand – Wertverzehr) vollständig zu erfassen sind. Es ist

vorgesehen, die Verantwortlichen für die Teilhaushalte noch einmal über die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die damit verbundenen Aufgaben zu informieren.

Tz. 6.2.4.7 (2)	Erfassung von Sicherheitsbeträgen in der Buchhaltung
--------------------	--

Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt, dass von eingehenden Rechnungen vereinzelt Sicherheitsbeträge für Vertragserfüllung oder Gewährleistung, insbesondere bei Baumaßnahmen, ohne entsprechende Buchung einbehalten würden. Da es sich um Verbindlichkeiten handelt, seien diese Beträge zukünftig in der Buchhaltung zu erfassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der Rückfrage des Rechnungsprüfungsamtes während der Jahresabschlussprüfung 2011 wurde in der Jahresabschlussverfügung für 2012 darauf hingewiesen, dass Rechnungsbeträge vollständig zu erfassen sind, damit der richtige Ausweis der Verbindlichkeiten gewährleistet ist (z.B. Sicherheitsleistungen).

Tz. 6.2.4.8	Fehlende Mitwirkung der Verwaltung bei Sicherstellung der Prüffähigkeit des Jahresabschlusses im Bereich Rückstellungen
-------------	---

Mit Schreiben vom 21. November 2011 wurde die Verwaltung im Nachgang zur letztjährigen Jahresabschlussprüfung vom Rechnungsprüfungsamt gebeten, die zukünftige Vorgehensweise zur Sicherstellung der Prüffähigkeit von Rückstellungen und die zeitnahe Bereitstellung der entsprechenden Prüfungsunterlagen mit Buchung der (wesentlichen) Rückstellungen abzustimmen. Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt, dass eine Reaktion seitens der Verwaltung auf dieses Schreiben und die Erinnerung vom 15. März 2012 ausgeblieben sei.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Jahresabschlussverfügung 2011 wurde unter den Punkten 3.1.1, 3.1.3 sowie in den bereitgestellten Vordrucken zu den Rückstellungen darauf hingewiesen, dass begründende Unterlagen für Prüfungen bereit zu halten sind.

Es ist vorgesehen, nunmehr zeitnah in einem Gespräch mit dem Rechnungsprüfungsamt den Umfang der notwendigen Informationen für die Prüfungsunterlagen zu klären.

Tz. 6.2.5	Wiederholt fehlerhafte Zuordnung von Inhalten des Anhangs im Rechenschaftsbericht
-----------	---

Obwohl in den Schlussberichten der Vorjahre darauf hingewiesen bzw. beanstandet wurde, würden abweichend von § 55 Abs. 1 S. 2 GemHKVO die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen unverändert nicht im Anhang, sondern im Rechenschaftsbericht (insbesondere die Punkte 3.2 und 3.4) erläutert. Entsprechend der Ausführungen der Stellungnahme der Verwaltung vom 22. Dezember 2010 sollten im Anhang des Jahresabschlusses lediglich Verweise auf die obigen Gliederungspunkte ergänzt werden. Weder im Anhang des Vorjahresabschlusses noch im vorgelegten Anhang des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 seien diese Verweise jedoch aufgenommen worden. Ungeachtet dessen wurde die Verwaltung bereits im Februar 2011 schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt, dass die geplante Vorgehensweise - nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes - keine Heilung dieser Beanstandung bewirkt. Das Rechnungsprüfungsamt vertritt unverändert die Auffassung, dass in den zukünftigen Jahresabschlüssen dementsprechend die bereits in den Vorjahren aufgezeigte Umgliederung dieser Textteile in den Anhang zu erfolgen habe.

Die Ausführungen zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG (vormals: § 89 NGO; Punkt 3.5 des Rechenschaftsberichts) sowie den Verpflichtungsermächtigungen (Punkt 3.9 des Rechenschaftsberichts) würden Angaben darstellen, die zum Verständnis des Jahresabschlusses durch sachverständige Dritte notwendig sind. Im Rahmen der Stellungnahme zum Schlussbericht des Vorjahres vom 9. Januar 2012 stellt dies die Verwaltung zustimmend fest. Insofern sei es nicht nachvollziehbar, dass die Verwaltung in der Folge nicht ebenfalls zu dem Ergebnis kommt, dass diese Angaben - wie es § 55 Abs. 1 S. 1 GemHKVO vorschreibt - im Anhang zu erfolgen haben. Darüber hinaus erscheine es geboten, dass die Ausführungen zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu dem nach § 117 NKomVG als Bestandteil der Erläuterungen zu erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen ebenfalls nach § 55 Abs. 1 S. 2 GemHKVO im Anhang erfolgen sollte. Grundsätzlich sollte der Rechenschaftsbericht keine Vielzahl von Einzelsachverhalten, wie z. B. obige Angaben, beinhalten, da dies die Aufgabe des Anhangs sei (zu weiteren Ausführungen hinsichtlich der grundsätzlichen Aufgaben des Rechenschaftsberichts siehe Tz. 6.2.6). Das Rechnungsprüfungsamt vertritt unverändert die Auffassung, dass entsprechend § 55 Abs. 1 S. 1 bzw. S. 2 GemHKVO die zuvor genannten Ausführungen innerhalb des Jahresabschlusses nicht im Rechenschaftsbericht, sondern im Anhang zu erfolgen haben.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und dem Anhang. § 128 Abs. 3 NKomVG regelt, dass dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht und eine Forderungsübersicht beizufügen sind. Der Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 04.12.2006 enthält für den Jahresabschluss verbindliche Muster für folgende Teile des Jahresabschlusses: Ergebnis- und Finanzrechnung, Teil-Ergebnis- und Teil-Finanzrechnung, Vermögensrechnung (für die Stadt Braunschweig nicht relevant), Bilanz, Anlagen-, Schulden- und Forderungsübersicht. Für den Anhang und den Rechenschaftsbericht wurden keine verbindlichen Muster vorgegeben.

Im Jahresabschluss 2011 sind alle erforderlichen Daten und Erläuterungen enthalten. Das Rechnungsprüfungsamt und die Verwaltung vertreten unterschiedliche Standpunkte, an welcher Stelle innerhalb des Anhangs bzw. des Rechenschaftsbericht einzelne Themen auszuweisen sind. Die Verwaltung legt den Schwerpunkt für die Zuordnung auf den Rechenschaftsbericht. Dies wird auch dadurch gestützt, dass ein Abgleich der Darstellung des Jahresabschlusses der Stadt Braunschweig mit dem Jahresabschluss der Stadt Salzgitter ergeben hat, dass dort im Anhang z.B. nur auf Gliederungsgrundsätze sowie Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze eingegangen wird und weitere Erläuterungen zu den Posten der Bilanz im Rechenschaftsbericht erfolgen. Es ist geplant, einen weiteren Abgleich mit den großen Kommunen in Niedersachsen durchzuführen und die Zuordnungsfrage anschließend in einem Gespräch mit dem Rechnungsprüfungsamt zu klären.

Tz. 6.2.6.1	Keine ausreichende Darstellung der finanzwirtschaftlichen Lage im Rechenschaftsbericht
-------------	--

In den Schlussberichten der Vorjahre wurde darauf hingewiesen, dass die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der finanzwirtschaftlichen Lage deutlich ausbaufähig erscheine. Dennoch sei der Umfang der Darstellung der finanzwirtschaftlichen Lage nahezu unverändert geblieben. Die Ausführungen im Rechenschaftsbericht sollten den Jahresabschlussadressaten über das Zahlenwerk des Jahresabschlusses hinausgehende Analysen und Informationen vermitteln. Basierend auf den Analysen sollten auch die nach § 57 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO geforderten Bewertungen der Jahresabschlussrechnungen ausführlicher erfolgen. Entgegen der Darstellung der Verwaltung in der letztjährigen Stellungnahme vom 9. Januar 2012 stellt das Rechnungsprüfungsamt bereits in den Vorjahren lediglich fest, dass der Re-

Rechenschaftsbericht den Anforderungen grundsätzlich/prinzipiell entspricht (zu Ausführungen der Aufgaben des Rechenschaftsberichts wird auf Tz. 6.2.6.1 des Schlussberichts 2010 verwiesen). Der Rechenschaftsbericht habe die Aufgabe der sachlichen und zeitlichen Ergänzung des Jahresabschlusses. Er soll einer Analyse und umfassenden Kommentierung in Form einer interpretierenden Berichterstattung dienen. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes entspricht der vorgelegte Rechenschaftsbericht hinsichtlich seines Umfangs von über das Zahlenwerk hinausgehende Analysen und Informationen sowie seines Umfangs der Bewertungen der Jahresabschlussrechnungen – unter Berücksichtigung der Größe und des Ausmaßes der Aufgaben der Stadt Braunschweig – nicht in ausreichendem Maße diesen Anforderungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Rechenschaftsbericht der Stadt ist in die Ziffern 1. Vorbemerkung, 2. Finanzwirtschaftliche Lage, 3. Verlauf der Haushaltswirtschaft, 4. Nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetretene Vorgänge von besonderer Bedeutung und 5. Wesentliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung gegliedert. Damit finden sich alle Anforderungen zum Rechenschaftsbericht aus § 57 GemHKVO in der Gliederung des Rechenschaftsberichtes der Stadt wieder. Dabei wird die Erläuterung der finanzwirtschaftlichen Lage durch Kennzahlen unterstützt. Auch das Rechnungsprüfungsamt stellt im Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Braunschweig zum 31. Dezember 2011 fest, dass der Rechenschaftsbericht der Stadt den Anforderungen des § 57 GemHKVO grundsätzlich/prinzipiell entspricht.

In den bisher erstellten doppischen Jahresabschlüssen der Stadt sind bereits laufend Verbesserungen anhand der gesammelten Erfahrungen vorgenommen worden. Diese Erfahrungen werden auch weiter ausgewertet und ggf. zu Veränderungen bei künftigen Jahresabschlüssen führen. Zusätzlich ist geplant, einen Abgleich mit den großen Kommunen in Niedersachsen durchzuführen. Bisher sind die weitergehenden Vorstellungen des Rechnungsprüfungsamtes nicht präzisiert worden. Deshalb ist vorgesehen, die Vorstellungen des Rechnungsprüfungsamtes in einem Gespräch weiter zu klären.

Tz. 6.2.6.1	Fehlerhafte Ermittlung der Kennzahlen zur Liquidität 1. Grades
-------------	--

Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt, dass im Rahmen der Berechnung der Kennzahlen zur Liquidität 1. Grades (B.1 und B.2) - wie bereits im Vorjahr angemerkt - die einzubeziehenden kurzfristigen Rückstellungen nicht korrekt ermittelt wären. Anstatt eine korrekte Ermittlung der Kennzahlen vorzunehmen, hätte die Verwaltung einen Hinweis zur Ermittlung der Kennzahl aufgenommen. Demnach erfolge die Beibehaltung der bisherigen Ermittlung, um für außenstehende Dritte die Nachvollziehbarkeit anhand der Bilanzwerte zu ermöglichen. Nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes sei eine korrekte Ermittlung der Kennzahl mit einem entsprechenden Hinweis in Bezug auf die jeweils einbezogenen bzw. nicht einbezogenen Rückstellungen einzelner Bilanzpositionen zielführender. In den kommenden Jahresabschlüssen solle nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes eine entsprechende Korrektur bei der Berechnung dieser Kennzahlen mit den entsprechenden Hinweisen - zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit von außenstehenden Dritten - vorgenommen und die Vorjahreswerte angepasst werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Seitens des Gesetzgebers wurden keine Regelungen zu Kennzahlen und deren Berechnung für die Darstellung im Jahresabschluss vorgegeben. Für die Ermittlung der Kennzahlen zur Liquidität 1. und 2. Grades wurden die in der Betriebswirtschaftslehre genutzten Kennzahlenberechnungen verwendet. Die Zuordnung der Rückstellungen zum kurzfristigen Fremdkapital  $\leq 1$  Jahr erfolgte dabei je Bilanzposition. Aufgrund der von der Verwaltung gewählten Definition des kurzfristigen Fremdkapitals werden die Kennzahlen korrekt ermittelt. Dadurch dass die Ermittlung des kurzfristigen Fremdkapitals an Bilanzpositionen anknüpft ist die Kennzahl transparent.

Für eine Zuordnung der Rückstellungen zum kurzfristigen Fremdkapital kann auch jede Bilanzposition daraufhin analysiert werden, ob die einzelnen Rückstellungssachverhalte kurzfristigen Charakter haben. Die Verwaltung wird diese Überlegungen anstellen und den Erkenntnisgewinn einer differenzierten Ermittlung der Kennzahl dem erhöhten Aufwand gegenüberstellen.

Tz. 6.2.6.2	Fehlende Rückstellungsübersicht bei den Anlagen zum Anhang
-------------	--

Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt, dass keine Rückstellungsübersicht im Jahresabschluss enthalten sei. Zwar fehlen gesetzlicher Regelungen, dennoch seien die Rückstellungen in einer Rückstellungsübersicht vergleichbar der Schuldenübersicht nach § 56 Abs. 3 GemHKVO den Anlagen zum Anhang beizufügen. Nach den Ausführungen der Stellungnahme zum letztjährigen Schlussbericht vom 9. Januar 2012 wollte die Verwaltung prüfen, ob dem Jahresabschluss zukünftig eine Rückstellungsübersicht beigefügt wird. Dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 sei keine entsprechende Anlage beigefügt worden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der Anmerkung im letztjährigen Schlussbericht hat die Verwaltung für den Jahresabschluss 2011 eine Rückstellungsübersicht erstellt und diese unter dem Gliederungspunkt 4.8 – Rückstellungen – im Anhang ergänzt (siehe Seite 624).

Tz. 7.4.7.6	Zahlenmäßige Abweichungen zwischen Bilanz und Ergebnisrechnung bei der Sonderrechnung „Stadtentwässerung“
-------------	---

Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt, dass die Bilanz für das Haushaltsjahr einen anderen Jahresfehlbetrag ausweise, wie die Ergebnisrechnung. Von der Sonderrechnung sei sicherzustellen, dass diese rechnerische bzw. SAP/NKR-Verfahren-bezogene zahlenmäßige Abweichung zwischen der Bilanz und der Ergebnisrechnung korrigiert wird und dass die drei Jahresabschlussrechnungen zukünftig in einem geschlossenen System im Sinne des § 35 Abs. 6 GemHKVO zahlenmäßig übereinstimmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die festgestellte Differenz beruht darauf, dass der in der Bilanz als „Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag“ ausgewiesene Betrag in Höhe von 971.322,66 € sich aus dem Ergebnis des aktuellen Jahres 2011 (Fehlbetrag in Höhe von 737.112,71 €) und dem Ergebnis des Vorjahres (Überschuss in Höhe von 1.708.435,37 €) zusammensetzt.

In der bis zum Jahresabschluss 2010 nach HGB erstellten Bilanz der Sonderrechnung wurde das Jahresergebnis des Vorjahres als Gewinn- oder Verlustvortrag ausgewiesen. Eine Zuordnung zu der Rücklage ist erst zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der konkrete Beschluss des Rates hierzu vorlag. Da in der NKR-Bilanz keine gesonderte Position für einen Gewinnvortrag vorgesehen ist und Ende 2011 noch kein Beschluss zu dem Jahresabschluss 2010 vorlag erfolgte der Ausweis des Jahresüberschusses 2010 zusammen mit dem Ergebnis 2011 unter der Position „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“.

In Zukunft wird zur Vereinheitlichung der Bilanzdarstellung in Anlehnung an die Verfahrensweise beim städtischen Haushalt für den Fall, dass der Beschluss über den Jahresabschluss des Vorjahres vor der abschließenden Erstellung des Jahresabschlusses vorliegt bereits im Folgejahr eine Zuführung zur bzw. Verrechnung mit der Rücklage dargestellt, so dass unter der Position „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ nur das Ergebnis des aktuellen Jahres erscheint. Die im Jahresabschluss 2011 gewählte Darstellung hat keine wirtschaftlichen Auswirkungen.

Tz. 8.5.6.6	Abweichende Jahresfehlbeträge zwischen der Bilanz und der Ergebnisrechnung bei der Sonderrechnung „Abfallwirtschaft“
-------------	--

Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt, dass die Bilanz für das Haushaltsjahr einen anderen Jahresfehlbetrag ausweise, wie die Ergebnisrechnung. Von der Sonderrechnung sei sicherzustellen, dass diese rechnerische bzw. SAP/NKR-Verfahren-bezogene zahlenmäßige Abweichung zwischen der Bilanz und der Ergebnisrechnung korrigiert wird und dass die drei Jahresabschlussrechnungen zukünftig in einem geschlossenen System im Sinne des § 35 Abs. 6 GemHKVO zahlenmäßig übereinstimmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die festgestellte Differenz beruht darauf, dass der in der Bilanz als „Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag“ ausgewiesene Betrag in Höhe von -379.361,62 € sich aus dem Ergebnis des aktuellen Jahres 2011 (Fehlbetrag in Höhe von 472.052,95 €) und dem Ergebnis des Vorjahres (Überschuss in Höhe von 92.691,33 €) zusammensetzt. Analog dazu wurde auch für das Vorjahr die Summe der Ergebnisse 2009 und 2010 dargestellt.

In der bis zum Jahresabschluss 2010 nach HGB erstellten Bilanz der Sonderrechnung wurde das Jahresergebnis des Vorjahres als Gewinn- oder Verlustvortrag ausgewiesen. Eine Zuordnung zu der Rücklage ist erst zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der konkrete Beschluss des Rates hierzu vorlag. Da in der NKR-Bilanz keine gesonderte Position für einen Gewinnvortrag vorgesehen ist und Ende 2011 noch kein Beschluss zu dem Jahresabschluss 2010 vorlag erfolgte der Ausweis des Jahresüberschusses 2010 zusammen mit dem Ergebnis 2011 unter der Position „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“.

In Zukunft wird zur Vereinheitlichung der Bilanzdarstellung in Anlehnung an die Verfahrensweise beim städtischen Haushalt für den Fall, dass der Beschluss über den Jahresabschluss des Vorjahres vor der abschließenden Erstellung des Jahresabschlusses vorliegt bereits im Folgejahr eine Zuführung zur bzw. Verrechnung mit der Rücklage dargestellt, so dass unter der Position „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ nur das Ergebnis des aktuellen Jahres erscheint. Die im Jahresabschluss 2011 gewählte Darstellung hat keine wirtschaftlichen Auswirkungen.

Tz. 8.5.7	Unvollständiger Anhang bei der Sonderrechnung „Abfallwirtschaft“
-----------	--

Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt, dass der Anhang bezüglich der gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 6 GemHKVO anzugebenden und zu erläuternden Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, unvollständig sei. Die textlichen Ergänzungen im Rahmen der Vermerke unterhalb der Bilanz seien hinsichtlich Detailliertheit und Umfang nicht ausreichend.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der Regelung in § 55 Abs. 2 Nr. 6 GemHKVO sind im Anhang Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, anzugeben und zu erläutern. Die Darstellung dieser Sachverhalte ist im Rahmen der Vermerke unterhalb der Bilanz erfolgt, da auch dort bereits eine Angabe von Vorbelastungen zukünftiger Haushaltsjahre erfolgen soll. Im Anhang ist ein Hinweis darauf zu finden, wo die Sachverhalte dargestellt sind. Dabei wurden zu den einzelnen genannten Verträgen die Belastungen für die Jahre 2011 und 2012 sowie die Vertragsdauer benannt. Das entspricht den gesetzlichen Regelungen. Auch aus der vorliegenden Kommentierung (Lasar/Grommas/Goldbach/Zähle) lässt sich die Pflicht zu einer umfangreicheren Darstellung nicht ableiten. Die Verwaltung beabsichtigt deshalb, bei der im Jahresabschluss 2011 gewählten Darstellung zu bleiben.